

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.02.2023  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ettikon III“  
 Hier: Abwägungstabelle zur Offenlage

**Prüfung und Abwägung der während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. der Behördenanhörung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen**

a) Anregungen aus der Öffentlichkeit: keine Anregungen eingegangen

b) Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

	Beteiligte TÖB	Anregungen	abgestimmte Stellungnahme des Planers und der Verwaltung; Beschlussvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Gewässer	Dieses liegt außerhalb des Gewässerrandstreifens des GIO Rhein.  Die Belange des Landesbetrieb Gewässer, Ref. 53.1, 53.2 sowie 57, sind damit nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u>
2.	Regierungspräsidium Freiburg- Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen	Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 28.07.2021 halten wir fest, dass unseren Hinweisen mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen wurde. Unsererseits stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu.	Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u>
3.	Regierungspräsidium Freiburg Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  <b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  Keine  <b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,</b>	Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u>

		<p><b>die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche von quartären Ablagerungen aus Älterem Auenlehm und Jüngerem Flussbettsediment mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Beim Älteren Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.          Entsprechende Hinweise sind im Bebauungsplan (Anhang III Nr. 3) bereits enthalten.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
--	--	---	--

		<p>z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Bau-              grunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein              privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen              oder Bedenken vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3              Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten              Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder un-              bebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Boden-              schutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und              haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vor-              habensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des              Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hin-              weise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und -geothermie) hat              sich zu dem o. g. Vorgang mit Stellungnahme vom 28.07.2022 (LGRB-              Az. 2511//21-07451) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grund-              wasser“). In Bezug auf die seitens der Gemeinde vorgenommene Abwä-              gung bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen              oder Bedenken.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.              Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorlie-              genden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich</p>	<p>Wird wie folgt berücksichtigt:              Verschiedene Grundsätze zum Bodenschutz wur-              den bereits als Minimierungsmaßnahmen im Bebau-              ungsplan festgesetzt. Ob ein umfassendes Boden-              schutzkonzept nach DIN 19639 erstellt wird, muss              im weiteren Verlauf der Erschließungsplanung ge-              prüft werden.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-              schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-              schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-              schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.02.2023  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ettikon III“  
 Hier: Abwägungstabelle zur Offenlage

		<p>geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
4.	<b>Stadt Waldshut-Tiengen</b>	Die Stadt Waldshut-Tiengen hat keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Ettikon III“ der Gemeinde Küssaberg.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
5.	<b>Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee</b>	Seitens der IHK bestehen keine Versagungsgründe für das Umsetzen des Bebauungsplanverfahrens „Ettikon III“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13b BauGB. Die Belange der Umwelt werden berücksichtigt. Gleichzeitig nehmen wir Bezug zu der IHK-Stellungnahme vom 11.08.2021. Der Wohnraumbedarf in Küssaberg bleibt weiterhin hoch und das Planvorhaben entspricht dem Bedarf.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
6.	<b>bnNETZE GmbH</b>	<p><b>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</b></p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>1. Einwendungen: Keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: Entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Entfällt</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>

Anlage zu TOP 3 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.02.2023  
 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Ettikon III“  
 Hier: Abwägungstabelle zur Offenlage

		<p>Keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
7.	<b>POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG Führungs- und Einsatzstab</b>	<p><b>Stellungnahme zum vorgelegten Bebauungsplan “Ettikon III“</b></p> <p>Gegen den hier vorgelegten Bebauungsplan Ettikon III der Gemeinde Küssaberg werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird empfohlen in den weiteren Planungen die Verkehrsflächen gem. der RAST 06 weiterzuentwickeln. Es wird angeraten, dass pro Wohneinheit auf 2 Stellplätze die gesetzlichen Vorgaben gem. § 37 LBO erhöht wird.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der geplanten Vorhaben kann jedoch erst nach Vorlage aussagefähiger Planunterlagen zum jeweiligen Bauantrag erfolgen.</p> <p>II z. d. A ES.V-3850.2-1-2 /LRA-WT /Küssaberg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Im Bebauungsplan werden abweichend von den landesrechtlichen Vorschriften 1,5 Stellplätze/WE festgelegt.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
8.	<b>Telekom Deutschland GmbH</b>	<p>Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan „Ettikon III - Gemeinde Küssaberg OT Ettikon“.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Die Telekom und Mitbewerber wurden am Verfahren beteiligt und werden auch im Zuge der Erschließungsplanung weiter informiert. Straßennamen und Hausnummern werden zu gegebener Zeit weitergegeben.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>

		<p>wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p>	
9.	<p><b>Landratsamt Waldshut</b></p>	<p><b>B Stellungnahme:</b>                  Sehr geehrte Damen und Herren,                  Sie haben uns mit Schreiben vom 11.10.2022 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p><b>I. Bauplanungsrecht</b></p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p>- Auf die Fristen des § 13b BauGB wird hingewiesen (Satzungsbeschluss bis 31.12.2024)  <b>(Döbele / 07751 86 3100)</b></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>

		<p><b>II. Altlasten</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.  <b>(Hinger/ 07751 86 3217)</b></p> <p><b>III. Bodenschutz</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.  <b>(Scheuble / 07751 86 3230)</b></p> <p><b>IV. Naturschutz</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.  <b>(Geretzky / 07751 86 3228)</b></p> <p><b>V. Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.  <b>(Gebhardt / 07751 86 3232)</b></p> <p><b>VI. Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser</b></p> <p>Zum Bebauungsplan wurde bereits am 20.07.2021 durch Herrn Schal-          dach Stellung genommen. Die Einwände sind in der Abwägungstabelle          aufgenommen und wurden allesamt vom Gemeinderat am 27.06.2022          einstimmig angenommen.          Es bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.  <b>(Fehler / 07751 86 3231)</b></p> <p><b>VII. Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-          schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-          schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-          schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-          schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 be-          schlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

		<p><b>(Kollnberger / 07751 86 3215)</b></p> <p><b>VIII. Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.  <b>(Ozan / 07751 86 11)</b></p> <p><b>IX. Brandschutz</b></p> <p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</b></p> <p>1. Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96 m³/h, über mindestens zwei Stunden im Umkreis von 300 m (Löschbezirk) um das jeweilige Objekt erforderlich.</p> <p>2. Die Hydranten müssen einen Mindestbetriebsdruck von 1,5 bar aufweisen. Sie sind auf einer Ringleitung anzuordnen und im Falle von Unterflurhydranten nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft durch zu kennzeichnen.</p> <p>3. Die Abstände von Hydranten dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Die Entfernung von Hydranten zu baulichen Anlagen darf nicht weniger als 20 m betragen. Die Lage der Unterflurhydranten ist gut sichtbar und dauerhaft durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>4. Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012 (GABL. 2012 S. 859) und nach DIN 14090 auszuführen.</p> <p>5. Bei einer vorgesehenen Bepflanzung mit Bäumen und beim Aufstellen der Masten für die Straßenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nicht tangiert werden.  <b>(Rotzinger / 07751 86 2115)</b></p>	<p><u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung kann zunächst über die Wasserversorgungsleitungen im Gebiet und im zweiten Schritt über den Vorfluter Rhein im notwendigen Umfang sichergestellt werden.          Wir verweisen auch auf die Abwägung aus der frühzeitigen Offenlage vom 27.06.2022.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
--	--	--	--



		<p><b>X. Gesundheitsschutz</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.  <b>(Kreissl / 07751 86 5109)</b></p> <p><b>XI. Abfallwirtschaft</b></p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht unter Einhaltung von folgenden Bedingungen keine Bedenken:          Bei Straßen mit Gegenverkehr, die von einem Müllfahrzeug befahren werden sollen, ist mindestens eine Straßenbreite von 5,50 m einzuhalten. Da Müllfahrzeuge entsprechend der DGUV Vorschrift 43 nicht rückwärtsfahren dürfen, muss bei Sackgassen für das Müllfahrzeug ein Wendeplatz mit mindestens 22 m Durchmesser oder ein Wendehammer (mind. 22 x 13 m zuzüglich der erforderlichen je 0,5 m Breite für Fahrzeugüberhänge) für ein <b>dreiachsiges</b> Müllfahrzeug eingerichtet werden, zweiachsige Müllfahrzeuge werden im Landkreis Waldshut nicht eingesetzt. Ansonsten kann das Müllfahrzeug nicht in die Sackgasse bzw. Straße fahren und die Müllbehälter müssen von den Abfallerzeugern an einer anderen gut befahrbaren Stelle bereitgestellt werden. <b>Dies muss im Bebauungsplan entsprechend aufgeführt werden.</b>  <b>(Mutter / 07751 86 5404)</b></p> <p><b>XII. Straßenverkehrsrecht</b></p> <p>Gegen den Erlass des Bebauungsplans „Ettikon III“ im Wege des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht – im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeipräsidium Freiburg / Abteilung Verkehr – keine grundsätzlichen Bedenken.          Das Straßenverkehrsamt geht davon aus, dass die Bemessung der Verkehrsflächen einschließlich des geplanten Gehwegs unter Beachtung der maßgebenden Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) erfolgt und die diesbezüglichen Vorgaben daher bei der Erschließungsplanung berücksichtigt werden. Angemerkt wird jedoch, dass die Größe der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird wie folgt berücksichtigt:          Es ist korrekt, dass mithilfe des Bebauungsplans keine Geschwindigkeitsbegrenzungen festgesetzt werden können.</p>
--	--	---	--

		<p>im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs eingezeichneten Sichtdreiecke voraussetzt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Plangebiet auf 30 km/h beschränkt ist. Dies ist jedoch nicht zutreffend: Die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 50 km/h; eine etwaige Geschwindigkeitsreduzierung kann nicht im Wege eines Bebauungsplanverfahrens erfolgen, sondern muss von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Ob die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Die Größe der eingezeichneten Sichtdreiecke ist daher an die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit anzupassen; mithin muss die Schenkellänge der Sichtdreiecke jeweils siebenzig Meter betragen.</p> <p>Abschließend wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Bauvorhaben aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht dem jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.</p> <p><b>(Bickert / 07751 86 2300)</b></p> <p><b>XIII. Straßenbauamt</b></p> <p><b>Überführung des Bebauungsplanverfahrens vom Standartverfahren in das Verfahren nach 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren)</b>  <b>Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB</b>  <b>Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften §13 b BauGB</b></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.  <b>(Hilbert / 07751 86 2408)</b></p>	<p>Im an den Bebauungsplan anschließenden Bereich bestehen jedoch bereits „Tempo-30-Zonen“, so dass eine entsprechende Regelung auch im Gebiet „Ettikon III“ erwartet werden kann. Ein für Tempo 50 angepasstes Sichtdreieck würde größere Bereiche eine Begrenzung von Einfriedungen bedeuten. Da Einfriedungen entlang der Straßen ohnehin nur 80 cm hoch sein dürfen, ist eine entsprechende Einsehbarkeit sichergestellt. Größere bauliche Nebenanlagen wie z.B. Carports liegen nicht im direkten Bereich der Sichtdreiecke.</p> <p><u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  <u>Gemäß Abwägungsvorschlag am 13.02.2023 beschlossen.</u></p>
--	--	--	--